



## Betriebsordnung Freibäder

### 1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung konkretisiert die Benutzungsordnung für Sport- und Badeanlagen (BO SBA, AS 421.150). Sie gilt während der Dauer der Badesaison für alle vom Sportamt betriebenen Freibäder auf dem gesamten Areal mit Innenräumen und Aussenflächen und für alle Personen, die sich dort aufhalten.

### 2. Zutrittsberechtigung

<sup>1</sup> Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten haben keine Zutrittsberechtigung.

<sup>2</sup> Der Zutritt zu Frauen- oder Männerbädern ist mit Ausnahme von Kindern unter sechs Jahren auf weiblich beziehungsweise männlich gelesene Personen beschränkt.

<sup>3</sup> Das Mitführen von Hunden an der Leine auf Durchgangswegen ist in Freibädern nicht erlaubt.

### 3. Benutzung von Garderoben und Duschen

<sup>1</sup> Die Badegäste müssen sich in den für ihr Geschlecht und Alter vorgesehenen Garderoben umkleiden. Weiblich gelesene Badegäste benutzen die Garderoben für Frauen und männlich gelesene Badegäste jene für Männer.

<sup>2</sup> Erwachsenen ist der Zutritt in die speziell für Kinder zur Verfügung gestellten Garderoben und Duschen nicht gestattet. Kinder, die das Freibad in Begleitung einer Aufsichtsperson besuchen, benutzen mit ihrer Aufsichtsperson die Garderobe für Erwachsene oder die Familiengarderobe.

### 4. Verhalten

<sup>1</sup> Vor dem Schwimmen oder Baden sind alle Badegäste aufgefordert, sich gründlich zu duschen.

<sup>2</sup> Das Duschen mit Seife oder Duschmittel ist nur in den geschlossenen Duschräumlichkeiten erlaubt.

<sup>3</sup> Kopfsprünge sind nur ab einer Wassertiefe von 1,8 Meter in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Im Rahmen von Unterrichtsstunden oder geleiteten Kursen kann die Schwimmlehrperson oder die kursleitende Person Ausnahmen vorsehen.

<sup>4</sup> Der textilfreie Aufenthalt ist nur in den speziell dafür bezeichneten Zonen erlaubt.

<sup>5</sup> Ball- und Wurfspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

<sup>6</sup> Rauchen sowie der Konsum von Alkohol mit einem Alkoholgehalt von maximal zwanzig Volumenprozent sind auf den Aussenflächen der Freibäder mit Ausnahme der Beckenbereiche und der Spielplätze erlaubt.

### 5. Sicherheit

<sup>1</sup> Kinder unter zehn Jahren dürfen die Freibäder nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten.

<sup>2</sup> Glasbehälter sind in den Dusch- und Beckenbereichen nicht erlaubt.

<sup>3</sup> Nichtschwimmer\*innen ist der Zutritt zu den Schwimmer\*innenbereichen aus Sicherheitsgründen untersagt. Das Betriebspersonal kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup> Die Einwasserung und Benutzung von Schwimmhilfen mit einer Grösse von über sechzig Zentimetern (inkl. Luftmatratzen, Gummiboote, Stand-Up-Paddle-Boards, Surfbretter und dergleichen) ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Die Sperrflächen dürfen nicht befahren werden.



<sup>5</sup> Bei gehisster roter Fahne ist das Wasser unverzüglich zu verlassen.

<sup>6</sup> Das Tauchen mit Atmungsgeräten ist nur mit Bewilligung erlaubt.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Betriebsordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Direktor Sportamt, 17. Dezember 2024